



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

169
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

197. Jahrgang

Köln, 29. Mai 2017

Nummer 21

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	284. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg	Seite 175
279.	Plangenehmigungsverfahren gemäß § 68 Abs. 2 WHG h i e r : Hinterfüllung der Spundwand im Hafen Köln Mülheim Einzelfallprüfung nach § 3b bis 3f des Gesetzes über die Um- weltverträglichkeitsprüfung	285. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg	Seite 175
280.	Satzung des Berufsschulverbandes Bergisch Gladbach, Rösrath, Overath, Odenthal und Kürten vom 22. Dezember 2016	E	Sonstige Mitteilungen
281.	Öffentliche Bekanntmachung h i e r : Firma DLR – der Errichtung und Betrieb von 3 Block- heizkraftwerkmodule	286. Liquidation h i e r : Der Jecke Hausfrauen Rath e. V.	Seite 175
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	287. Liquidation h i e r : AUVI et Diversum e. V.	Seite 175
282.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 des gemein- samen Kommunalunternehmens „LEP-Fläche Euskirchen/ Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts“ (LEP-AÖR), Euskirchen	288. Liquidation h i e r : Förderverein Sonnenkinder e. V., Leverkusen	Seite 175
283.	Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 13. Juni 2017	289. Liquidation h i e r : Männergesangsverein MGV Brück e. V. 1904	Seite 175
		290. Liquidation h i e r : Sozialwerk des Deutschen Mieterbundes e. V.	Seite 175
		291. Liquidation h i e r : Der Freundes- und Förderverein des Dreifaltigkeits- Krankenhauses e. V.	Seite 176

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

279. Plangenehmigungsverfahren gemäß
§ 68 Abs. 2 WHG
h i e r : Hinterfüllung der Spundwand im
Hafen Köln Mülheim
Einzelfallprüfung nach § 3b bis 3f des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Köln
54.1.16.Rhein

Köln, den 19. Mai 2017

Die Kölner Schiffswerft Deutz GmbH & Co. KG be-
antragt die Legalisierung der Hinterfüllung der Spund-
wand im Hafen Köln Mülheim durch eine Planänderung.

Gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung
des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –)
vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585) in Verbindung mit
§ 3b bis 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-
prüfung (UVPG) v. 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in
der zur Zeit geltenden Fassung ist nach Nr. 13.18.1 der
Anlage 1 zum UVPG für sonstige der Art nach nicht
von den Nr. 13.1 bis 13.7 erfasste Ausbaumaßnahmen im
Sinne des WHG, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht
von Nr. 13.18.2 erfasst sind, eine allgemeine Vorprüfung
des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist auf Grund über-
schlagiger Prüfung unter Berücksichtigung der in An-
lage 2 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das
Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die
Umwelt haben kann.

Die Prüfung der Unterlagen unter den v. g. Kriterien
ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglich-
keitsprüfung entbehrlich ist, da durch die Änderungen

4. die Ausübung der Rechte des Schulträgers nach § 61 des Schulgesetzes NRW,
 5. den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan,
 6. den Jahresabschluss und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 7. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 8. die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für andere so wie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, die Zustimmung zu Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 9. die Änderung der Satzung,
 10. die Auflösung des Schulverbandes.
- (2) Die Schulverbandsversammlung entscheidet ferner über sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, oder die Schulverbandsversammlung nicht die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem Schulverbandsvorsteher oder dem Vergabeausschuss überträgt.
- (3) Die Schulverbandsversammlung wird von der Geschäftsführung einmal jährlich über Aufträge aus Liefer- und Dienstleistungen über 5000,- € netto in Kenntnis gesetzt.

§ 7

Beschlüsse der Schulverbandsversammlung

- (1) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, insbesondere über den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Schulverbandes, bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung nach § 5 Abs. 1 der Satzung.
- (3) Der Beschluss über die Auflösung des Schulverbandes bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (4) Für die Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen gelten die Vorschriften der §§ 49 und 50 der Gemeindeordnung NRW entsprechend.

§ 8

Sitzung der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung tritt wenigstens zweimal im Haushaltsjahr zusammen. Die Verbandsversammlung wird schriftlich einberufen. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt. Er setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Schulverbandsvorsteher fest. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von ihm öffentlich bekanntzu-

machen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung der Schulverbandsversammlung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

- (2) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung oder auf Vorschlag des Verbandsvorstehers kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird.
- (3) Über die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung wird durch den Schulverbandsvorsteher oder einen von ihm zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, ist für die Sitzung der Schulverbandsversammlung die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Die Schulverbandsversammlung kann Ausschüsse bilden.
- (2) Zu Beginn einer jeden Wahlperiode müssen ein Vergabeausschuss und ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden.
- (3) Die Verbandsversammlung kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von vier Arbeitstagen der Verwaltung, den Tag der Beschlussfassung nicht mitgerechnet, weder vom Verbandsvorsteher noch einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses Einspruch eingelegt worden ist. Über den Einspruch entscheidet die Schulverbandsversammlung.

§ 10

Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Die Schulverbandsversammlung regelt die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse.
- (2) Der Vergabeausschuss und der Rechnungsprüfungsausschuss bestehen aus je 3 Mitgliedern, die aus der Mitte der Schulverbandsversammlung bestellt werden.
- (3) Auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden die für die Schulverbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 11

Vergabeausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Vergabeausschuss entscheidet über alle Aufträge nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), sofern der Auftragswert 30 000,- € netto überschreitet. Auf die Vergabeverfahren finden die Vorschriften der Vergabeordnung der Stadt Bergisch Gladbach entsprechende Anwendung. Der Vergabeausschuss entscheidet auch über die Nachaufträge, die 5 % des Auftragswertes, mindestens aber 5 000,- € betragen.

- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn die Geschäfte dies erfordern.

Er prüft den Jahresabschluss des Berufsschulverbandes im Hinblick auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und gibt eine entsprechende Empfehlung an die Verbandsversammlung ab.

Bei seiner Prüfung bedient er sich einer örtlichen Rechnungsprüfung der Verbandskommunen i. S. d. § 101 Abs. 8 der Gemeindeordnung NRW oder ggfls. Dritter (§ 103 Abs. 5 GO NRW).

§ 12

Schulverbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden gewählt. Er wird von seinem Vertreter im Hauptamt vertreten. Die Vertretung kann auch durch einen anderen Beamten eines Verbandsmitgliedes erfolgen. Für diesen Fall ist der Vertreter von der Verbandsversammlung zu wählen.

- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte des Schulverbandes. Er hat die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse vorzubereiten und auszuführen.

- (3) Die Verwaltung des Berufsschulverbandes wird der Stadt Bergisch Gladbach nach den für sie geltenden Bestimmungen übertragen.

- (4) Der Schulverbandsvorsteher vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Schulverbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

§ 13

Beschäftigung eigener Dienstkräfte

Der Schulverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Dienstkräfte nach Maßgabe des Stellenplanes beschäftigen. Hierunter fallen Sekretärinnen der Schulleitungen, Schulsozialpädagogen/Innen, Schulhausmeister und Reinigungspersonal. Über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung entscheidet der Schulverbandsvorsteher.

§ 14

Haushaltswirtschaft und Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Berufsschulverbandes gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW entsprechend.

- (2) Der Schulverbandsvorsteher hat alljährlich eine Haushaltssatzung nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen und der Schulverbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

- (3) Die nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen werden durch die Verbandsumlage gedeckt. Die Verbandsumlage wird für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung neu festgesetzt.

Diese wird zur Hälfte nach der Zahl der Schüler, zur anderen Hälfte nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage des Vorjahres auf die Verbandsmitglieder verteilt.

- a. Für die Verteilung nach Abs. 3 wird die Durchschnittszahl der Schüler zugrunde gelegt, die am 15. Oktober der jeweils drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre die Berufsschule (für den Abschnitt Berufsfachschule) und die Fach- und Fachoberschulen (für den Unterabschnitt Fach- und Fachoberschulen) besucht haben.

- b. Die Verbandsumlage ist anteilig bis zum 15. der Monate Februar, Mai, August und November von den Verbandsmitgliedern zu überweisen. Sollte die Höhe der Umlage noch nicht feststehen, so sind Vorschüsse auf Grundlage der Umlage des Vorjahres zu leisten.

- (4) Neben der Umlage gemäß Absatz 3 kann der Zweckverband zur Finanzierung von Investitionen von den Verbandsmitgliedern einen Finanzierungszuschuss erheben. Dieser wird für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung neu festgesetzt. Die Verteilung auf die Verbandsmitglieder erfolgt nach den Regelungen der Verbandsumlage gemäß Absatz 3.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachung

Soweit durch Gesetz keine andere Bekanntmachung vorgeschrieben ist, werden alle Beschlüsse der Verbandsversammlung, die nach den geltenden Bestimmungen in vollem Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, sowie die sonstigen Bekanntmachungen, in den im Verbandsgebiet erscheinenden Tageszeitungen „Bergische Landeszeitung (Ausgabe G)“ sowie „Kölner-Stadt-Anzeiger (Ausgabe RN)“ veröffentlicht.

§ 16

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Verbandsmitglieder können aus dem Berufsschulverband ausscheiden. Sie haben dies dem Schulverband schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet frühestens mit Ablauf des nächsten Haushaltsjahres.

- (2) Verbleibt mit dem Wirksamwerden des Ausscheidens nur ein Verbandsmitglied, so ist der Schulverband aufgelöst.

§ 17
Auseinandersetzung

- (1) Bei der Auflösung des Schulverbandes ist anzustreben, dass der neue Träger der Berufsschule die vorhandenen Dienstkräfte übernimmt. Ist dies nicht möglich, so sind evtl. vorhandene vermögensrechtliche Ansprüche anderweitig durch den Schulverband sicherzustellen.
- (2) Bei der Auflösung des Schulverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (3) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Schulverbandes zustande, so ist das nach Erfüllen der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter zu Grunde legen des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der drei letzten Jahresrechnungen zu verteilen.

§ 18

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 und der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 19
In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung vom 28. Juli 1975 in der Fassung der 5. Nachtragsatzung vom 10. Februar 2005 aufgehoben.

Bekanntmachungsvermerk

Die am 23. März 2017 von der Berufsschulverbandsversammlung beschlossene vorstehende Neufassung der Satzung des Berufsschulzweckverbandes Bergisch Gladbach, Rösrath, Overath, Odenthal und Kürten wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Diese Änderung ist anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende Satzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 12. Mai 2017

Bezirksregierung Köln
48.2.

Im Auftrag
gez. N i c k e l

ABl. Reg. K 2017, S. 170

281. Öffentliche Bekanntmachung
hier: Firma DLR – der Errichtung und Betrieb von
3 Blockheizkraftwerkmodule

Bezirksregierung Köln
Az. 53.8851.1.2.3.2-§16-78/16-Ba

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zur Zeit gültigen Fassung vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S.1950/FNA-Nr.2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gem. § 16 BImSchG der Firma DLR, Linder Höhe, 51147 Köln bzgl. der Errichtung und Betrieb von 3 Blockheizkraftwerkmodule mit jeweils 2.092 kWh/h und einer Gesamt Feuerungswärmeleistung FWL von 6.276 kW, auf dem Werksge-lände in 51147 Köln, Gemarkung Lind, Flur 3, Flurstück 225, wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die v. g. Errichtungsmaß-nahme der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutz-güter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Köln, den 29. Mai 2017

Im Auftrag
gez. B a u l i g

ABl. Reg. K 2017, S. 173

C **Rechtsvorschriften und**
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen

282. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016
des gemeinsamen Kommunalunternehmens
„LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt
des öffentlichen Rechts“ (LEP-AÖR), Euskirchen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

Der Verwaltungsrat der LEP-AÖR hat am 4. Mai 2017 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 der LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts (LEP-AÖR) festgestellt und beschlossen, den Jahresabschluss in Höhe von 0,00 € mit dem Verlustvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 10000,- € zu verrechnen und den verbleibenden Verlust in Höhe von 10000,- € auf neue Prüfung vorzutragen.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2016 wurde die Bremen & Bremen GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Euskirchen, beauftragt. Diese hat mit Datum vom 7. April 2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der

LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts, Euskirchen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 27 KUV und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stelle die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – sowie der Lagebericht der LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts für das Wirtschaftsjahr 2016 kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle des Kommunalunternehmens im Rathaus der Stadt Euskirchen, Kölner Straße 75, 53879 Euskirchen, Zimmer 116, während der Dienstzeit (Mo, Mi, Fr in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und Di, Do in der Zeit von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr) eingesehen werden.

Bekanntmachungsverordnung

Der vom Verwaltungsrat der LEP-AöR festgestellte und bestätigte Jahresabschluss 2016 der LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 Kommunalunternehmensverordnung – KUV öffentlich bekannt gemacht.

Euskirchen, den 18. Mai 2017

gez.	gez.
Josef F o r s t n e r	Oliver K n a u p
Vorstandsvorsitzender	Vorstandsmitglied

ABl. Reg. K 2017, S. 173

283. Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 13. Juni 2017

Am

Dienstag, dem 13. Juni 2017, um 18.00 Uhr,

findet im Saal Friedensplatz (5. Obergeschoss) der Sparkasse KölnBonn, Friedensplatz 1, 53111 Bonn, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung, Informationen zum Sitzungsablauf, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Behandlung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in nicht-öffentlicher Sitzung sowie Anerkennung der Tagesordnung.
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 13. Dezember 2016
3. Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
4. Nachwahl zweier Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn
5. Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn
6. Wahl des zweiten Stellvertreters des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn gemäß § 11 Absatz 2 SpkG NRW aus dem Kreis der sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b SpkG NRW
7. Wahl der/des Hauptverwaltungsbeamt(en)in nach § 11 Absatz 3 SpkG NRW (Beanstandungsbeamter, sofern die Sitzung nicht von einem Hauptverwaltungsbeamten geleitet wird) sowie der/des Stellvertreter(s)in
8. Genehmigung der durch den Verwaltungsrat der Sparkasse KölnBonn beschlossenen Wiederbestellung von Herrn Ulrich Voigt als Mitglied des Vorstandes der Sparkasse KölnBonn
9. Entsendung eines Ersatzvertreters in die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen-Girover-

bandes (RSGV) für den Fall der Verhinderung der/
des Hauptverwaltungsbeamten(in) gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe b) i. V. m. Absatz 3 der Satzung des RSGV

10. Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Sparkasse KölnBonn für das Geschäftsjahr 2016 an die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn sowie Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung über die Entlastung der Organe der Sparkasse KölnBonn

11. Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn über die Verwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2016 der Sparkasse KölnBonn

12. Mitteilungen und Anfragen

B. Nicht-öffentliche Sitzung

13. Genehmigung der Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 13. Dezember 2016

14. Verschiedenes

Zweckverband Sparkasse KölnBonn

Bonn, den 19. Mai 2017

gez. Guido Déus
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Henriette Reker
Vorsteherin des
Zweckverbandes

ABl. Reg. K 2017, S. 174

284. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

hier: Kreissparkasse Heinsberg

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3400474635 und 3410480317, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 9. Mai 2017

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 175

285. Auktionsverkauf von Sparkassenbüchern

hier: Kreissparkasse Heinsberg

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3400412007 und 3400771998, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgegeben.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 5. Mai 2017

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 175

E Sonstige Mitteilungen

286. Liquidation

hier: Der Jecke Hausfrauen Rath e. V.

Der Jecke Hausfrauen Rath e. V., VR 300652, hat auf seiner außerordentlichen Jahreshauptversammlung seine Auflösung zum 15. August 2015 beschlossen.

Frau Gertrud Tschannen ist Liquidatorin.

Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 175

287. Liquidation

hier: AUVI et Diversum e. V.

Als Liquidator des "AUVI et Diversum e.V.", Amtsgericht Köln (VR 13875), mache ich die Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. Oktober 2016 hierdurch bekannt. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei mir anzumelden. Anschrift: Herr Heiko Neubauer, Overbeckstraße 44, 50823 Köln.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2017, S. 175

288. Liquidation

hier: Förderverein Sonnenkinder e. V., Leverkusen

Der Verein (Vereinsregister-Nr. VR 401859, Amtsgericht Köln, wird gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Oktober 2016 aufgelöst.

Gläubiger des Vereins werden gebeten, sich beim Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2017, S. 175

289. Liquidation

hier: Männergesangsverein MGV Brück e. V. 1904

Der Verein Männergesangsverein MGV Brück e. V. 1904 (VR 600558) mit Sitz in Gummersbach ist aufgelöst.

Eventuelle Gläubiger wenden sich bitte an den Liquidator Werner Müller, Lachstraße 17, 51645 Gummersbach.

Zuständig ist das Amtsgericht Köln.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2017, S. 175

290. Liquidation

hier: Sozialwerk des Deutschen Mieterbundes e. V.

Der Verein „Sozialwerk des Deutschen Mieterbundes e.V.“, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 6455, ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Lukas Siebenkotten, Josefsplatz 52, 47877 Willich anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2017, S. 175

291. **Liquidation**
h i e r : Der Freundes- und Förderverein des
Dreifaltigkeits-Krankenhauses e. V.

Der Freundes- und Förderverein des Dreifaltigkeits-Krankenhauses e.V. mit Sitz in Köln, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln 13091, ist durch Beschluss der Mitglieder vom 25. August 2016, mit sofortiger Wirkung aufgelöst worden. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich wegen etwaiger Ansprüche bei dem Liquidator, Herrn Prof. Dr. Thomas Leo Schneider, Dreifaltigkeits-Krankenhaus Köln, Aachener Straße 445–449, 50933 Köln, zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2017, S. 176

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt. Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.